

schrieb der Fürstbischof Clemens Wenzeslaus das Entlassungsdecret; Sailer und Zimmer wurden entlassen und Weber auf die Pöpsel beschränkt. Es wurde nun eine strenge Disciplin eingeführt, welche mehreren Professoren mißfiel; es fehlte am collegialen Zusammenwirken der Lehrer. Die Frequenz der Anstalt sank. Man hoffte Besserung von der Uebergabe der Anstalt an einen Orden, allein die dießbezüglichen Unterhandlungen 1798 mit den Benedictinern und 1800 mit einer neugegründeten Gesellschaft *De fide Jesu* führten zu keinem Resultat. Im J. 1803 fiel die Universität nach fast 250jährigem Bestande der Säkularisation zum Opfer. Sie wurde aufgelöst, und an ihre Stelle trat neben dem fortbestehenden Priesterseminar zum hl. Hieronymus ein königliches Lyceum mit theologischer und philosophischer Section. (Literatur, außer den im Text bezeichneten Quellen: Beiträge zur Geschichte der Universität Dillingen von Professor Stempfle, Manuscript; Acten des bischöfl. Archivs in Augsburg.) [Virle.]

Dimessen hießen die Mitglieder einer Frauencongregation, welche früher im venetianischen Gebiet ziemlich verbreitet war. Dieselbe bestand aus vornehmen Jungfrauen oder Wittwen, welche diesen Namen gewählt hatten, insofern sie die Vorrechte ihres Standes und die Bequemlichkeiten des Weltlebens aufgegeben hatten. Stifterin der Verbindung war Dianira (Dejanira) Balmarana, die Wittve eines vornehmen Rechtsanwalts zu Vicenza. Nachdem sie 1572 in Einem Jahre ihren Gatten und ihren einzigen Sohn verloren hatte, trat sie in den dritten Orden des hl. Franciscus und zog sich mit vier andern Frauen in ein ihr gehöriges Haus zurück, wo die kleine Einigung fortan unter der Leitung des Franciscaners P. Pagani von der strengeren Obervanz ein gottgeweihtes Leben führte. P. Pagani entwarf Regeln für sie, nach denen sich bald ähnliche Genossenschaften erst in einem benachbarten Hause, dann zu Venedig, zu Padua, Udine und anderswo bildeten. Die Mitglieder dieser Schwesternschaft erstrebten als Haupttugend eine vollkommene Demuth und widmeten sich den Werken christlicher Liebe außerhalb ihrer Häuser. Bedingung zur Aufnahme war Freiheit von allen Ansprüchen, welche die bürgerliche Gesellschaft an sie machen konnte; namentlich mußten die aufzunehmenden Wittwen der Sorge für ihre Kinder vollständig enthoben sein. Die neu Eintretenden wurden drei Jahre geprüft, und während zweier Jahre nach ihrer Aufnahme stand es der Genossenschaft noch frei, sie zu entlassen. In dessen legten die Mitglieder keine Gelübde ab und konnten jedergeit nach freiem Willen austreten, auch um zu heiraten. In jedem Haus sollten nur acht oder neun Mitglieder sein, doch durften diese sich eine entsprechende Anzahl von Mägden halten. Wo möglich sollten immer zwei Häuser in nächster Nähe bei einander sein. Von drei zu drei Jahren wählten je zwei oder auch vier Häuser eine Oberin, welche das Haupt der Gesellschaft hieß,

und für jedes Haus zwei Rathschwestern; unter sich nannten die Mitglieder sich *Madonna*. Ihre Tracht war ein einfaches Frauenkleid mit weißem Halstuch und weißer Schürze nebst weißem und schwarzem Schleier. Die Mägde waren einfach in Schwarz nach der Landesitte gekleidet. Die Dimessen gingen nur paarweise aus, wobei die ältere lebendig als Begleiterin und Beaufsichtigerin diente; um genügend ältere Mitglieder zu haben, sollten eben die Häuser gepaart sein. Sie mußten fleißig dem öffentlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche beimohnen, häufig daselbst die heiligen Sacramente empfangen, den Mädchen den Catechismus lehren, arme Frauen besuchen und pflegen und in den Hospitalern bei weiblichen Kranken aushelfen. Der Eintritt in ihre Häuser war jedem Manne untersagt. Die Stifterin ward, so lange sie lebte, als das gemeinsame Oberhaupt aller Häuser betrachtet; dieselbe starb 3. Februar 1603 im Alter von 53 Jahren. Die Genossenschaft, welche besonders durch ihr Beispiel viel Gutes wirkte, erhielt sich bis zum Untergang der Republik Venedig. (Vgl. Bonanni, Catal. Ord. Relig. [deutsch Nürnberg. 1724] II, 108; Holyot, Hist. des Ordres Monast. VIII, Paris 1771, 10; Moroni XX, 67.) [Raulen.]

Dimissorialien, Name gewisser, vom Bischofe auszustellender Erlaubnißscheine. Die ältere kirchliche Disciplin brachte es mit sich, daß jeder, welcher die Ordination empfing, zu einem bestimmten Kirchenamte geweiht wurde. Wollte daher ein Cleriker in eine andere Diocese übertreten, so war damit zugleich immer das Aufgeben eines Kirchenamtes verbunden, für ihn aber, damit er bei einem andern Bischofe Aufnahme fände, eine Entlassungsurkunde nothwendig, die ihm sein bisheriger Bischof unter dem Bezeugen ausstellte, daß er nicht aus eigener Schuld sein Amt eingebüßt habe. Dergleichen Urkunden, in welche der ausstellende Bischof mit eigener Hand zur Verhütung von Fälschungen bestimmte Chiffren, meistens griechische Buchstaben, hineinzusetzen pflegte (c. 1, 2, D. LXXIII), heißen litteras dimissorias (c. 1, C. XXI, q. 2), commendatitias (c. 8, D. LXXI) oder formatas (c. 9 eod.). Diese Art von Dimissorialien dauert in dem heutigen Exeat fort; neben ihr hat sich aber seit der Zeit, daß jenes Princip der Ordination für ein bestimmtes Kirchenamt nicht mehr unbedingt beobachtet wurde, eine andere ausgebildet, für welche die Bezeichnung Dimissorien oder Dimissorialien die übliche geblieben ist. Dieß sind nämlich diejenigen Erlaubnißscheine, welche ein Bischof seinen Diocesanen zu dem Zwecke ausstellt, damit ihnen von einem andern Bischof die Consur oder die Weihen ertheilt werden. Ältere, jenen Urkunden ganz ähnliche Formulare dieser Dimissorialien, welche auch Reverendas (Trid. Sess. VII, De Ref. c. 10) genannt werden, finden sich bei Gallandi, De votust. canon. collect. I, 385. Ein wesentlicher Bestandtheil der Dimissorialien, welche eine genaue Bezeichnung des Ordinanden nach Namen,